

gegen drei Stimmen dafür, den Artikel nicht ganz umzumodeln, obschon er sehr schlecht abgefaßt sei, sondern einfach die klaffenden Lücken darin auszufüllen. Doch siegte schließlich der erste Vorschlag des Herrn Diesebach in der Redaktionskommission; diese änderte so wenig als möglich an der gegenwärtigen Fassung, fand aber doch eine Formel, die die verschiedenen Ansichten zu vermitteln geeignet war und zwar durch »Umstellung der Sätze«, wie Herr Vermina sich ausdrückte. Danach wird zuerst der weitherzige Grundsatz des auf alle Geisteswerke sich ausdehnenden Schutzes in den Vordergrund gestellt; gleichzeitig wird aber dadurch, daß eine mit aller Deutlichkeit als Beifügung bezeichnete, zur Begleitung dienende Liste der hauptsächlichsten Kategorien von Werken angereiht wird, die Klippe einer scheinbar einschränkenden Aufzählung vermieden.

Artikel 5. Übersetzungsrecht.

Hinsichtlich des ausschließlichen Übersetzungsrechts lieferte Herr Treves ein elegantes Rückzugsgefecht. Vor 17 Jahren hatte er eine Denkschrift ausgearbeitet, nicht zwar um dieses Recht selbst grundsätzlich zu bekämpfen, wohl aber dessen Ausdehnung über die von Artikel 5 der Berner Konvention von 1886 vorgesehene zehnjährige Frist hinaus. Herr Treves las dieses vorzüglich geschriebene Schriftstück wieder vor; zur Erhärtung seiner These betonte er besonders das allgemeine Interesse der Bildung und der Menschheit, das demjenigen des Autors oder seiner Erben vorgehe, die öfters für die zu erteilende Übersetzungserlaubnis übertriebene Honorare forderten. Herr Barbera unterstützte seinen Kollegen geschickt, indem er geltend machte, es sei besser von einer Verlängerung des genannten Rechts abzusehen, um neue Beitritte zur Berner Konvention zu erzielen und das Fernbleiben einer großen Zahl von Ländern zu überwinden.

Die Herren Ferrari, Osterrieth und Pierre Sales legten im Gegenteil dar, daß die in dieser Frage auf dem Spiel stehenden Interessen keine gegensätzlichen seien, sondern eine Verlängerung des Aufsichtsrechts des Autors bis zu dem verhältnismäßig bald eintreffenden Zeitpunkt, wo sein geistiges Eigentum überhaupt Gemeingut werde, gebieterisch erheischten. Die Benutzungsfrist von 10 Jahren sei manchmal zu kurz für einen unbekanntem Autor; sei aber der Autor innerhalb dieser Frist bekannt geworden, dann unterhänden die nichtgenehmigten Übersetzungen, die jedermann von seinen ersten Werken veröffentlichen dürfe, den Vertrieb seiner neuen Werke ernstlich. In Deutschland habe die Zahl der Übersetzungen der besten Werke seit einigen Jahren verhältnismäßig stark zugenommen, und zwar seit dem Zeitpunkt, wo kraft des Gesetzes von 1901 die Verleger sich nicht mehr nach kurzer Frist der Konkurrenz anderer Übersetzungen des gleichen Werks ausgeliefert sähen, sondern tüchtige Gelehrte als Übersetzer gewinnen könnten. Außerdem hätten sich seit 17 Jahren die Anschauungen über diese Frage bedeutend entwickelt. Deutschland und — gemäß seinem Vorentwurf — auch Italien haben die Gleichstellung des Übersetzungs- mit dem Vervielfältigungsrecht angenommen. Dieser Fortschritt zeige sich auch im neuen deutsch-französischen Vertrag und werde für die andern neuen Verträge in Aussicht gestellt; er sei von der »Association« ohne Unterlaß verfolgt worden, bilde doch für sie, wie der verstorbene Pouillet sagte, das Übersetzungsrecht »einen integrierenden, notwendigen Bestandteil des Urheberrechts«.

Auch diesmal wurde die Reform mit allen Stimmen gegen zwei Stimmenthaltungen beschlossen.

Artikel 6. Schutz der Übersetzungen.

Da die Berner Übereinkunft die rechtmäßigen Übersetzungen wie Originalwerke schützen will, so entspann sich

um das Wort »rechtmäßig« ein lebhafter Meinungsstreit, der mit der von Herrn Wauwermans gestellten Frage begann, ob man diesen Ausdruck vom engeren Gesichtspunkt der Gesetze und Verträge oder aber vom allgemeinen Gesichtspunkt des Urheberrechts aus zu verstehen habe; im ersteren Falle wäre z. B. die in Deutschland angefertigte Übersetzung eines rumänischen Werks daselbst erlaubt, würde aber in Belgien einen Nachdruck bedeuten, was ziemlich verwickelt wäre; im zweiten Falle wären alle ohne Genehmigung des Autors auf Unionsgebiet gemachten Übersetzungen vom Schutz ausgeschlossen und alle genehmigten Übersetzungen daselbst geschützt, was dem Fragesteller als die wünschenswertere Lösung erschien. Herr Osterrieth schlug nun vor, das Wort »rechtmäßig« nach dem von den deutschen Gesetzen von 1901 und 1907 gegebenen Beispiel zu streichen, indem diese Gesetzgebung logischerweise den Schutz der Geisteswerke von keiner Bedingung der Rechtmäßigkeit abhängig mache. Sowohl Herr Osterrieth wie Herr Schmidl legten dar, es handle sich darum, jede Schöpfung zu achten und sie gegen Dritte zu schützen, somit auch zu verhindern, daß der Autor des Originalwerks selber sich der von ihm nicht genehmigten Übersetzung bemächtige, was gegen jedes Urheberrecht verstoße. Der Gewährsmangel einer unrechtmäßigen Herkunft könne durch eine später noch beigebrachte Erlaubnis beseitigt werden. Übrigens bleibe derjenige, der ein Urheberrecht verlege, immer dem Autor des Originalwerks verantwortlich; es genüge also, solche Übersetzungen unter Vorbehalt der Rechte dieses letzteren Autors zu schützen. — Die Herren Vermina, Foà und Morel erhoben sich gegen diese Theorie, die dem Diebe Schutz gewähre und somit diejenigen ermutigen würde, die sich um die Genehmigung des Autors nicht kümmern.

Der Vorschlag des Herrn Osterrieth wurde abgelehnt; es wurde beschlossen, Artikel 6 solle in jedem Lande nach besonderer Beurteilung zur Anwendung kommen, indem das Wort »rechtmäßig« nach dem Landesgesetz und nach der Konvention auszulegen sei.

Herr Röthlisberger bemerkte sodann noch, der Artikel 6 der Übereinkunft schütze die Übersetzungen als solche bloß gegen Vervielfältigung, indem der vorgeschriebene Schutz nur der »in den Artikeln 2 und 3« vorgesehene sei, aber durchaus nicht gegen die nicht genehmigte öffentliche Ausführung. Solange nun das Ausführungsrecht am Originalwerk und an dessen Übersetzungen gemäß der kombinierten Auslegung der Artikel 5 und 9 der Übereinkunft bestehe, entstünden keine Unzulänglichkeiten; sobald aber dieses letztere Recht erloschen sei, ohne daß das eigentliche Übersetzerrecht als solches ebenfalls ein Ende genommen habe, würde durch obige Bestimmung der Übersetzer einer wichtigen Befugnis beraubt werden. Die Konferenz fand diese Bemerkung berechtigt und beschloß, in einer zu diesem Zweck gewählten Formel den Bereich des Artikels mit den Worten »den durch die gegenwärtige Übereinkunft vorgesehenen Schutz« zu erweitern.

Artikel 7.

Schutz der periodischen Veröffentlichungen.

Der Vorentwurf geht einen Schritt weiter in der Gleichstellung der in der periodischen Presse erschienenen Beiträge mit den im Buchhandel veröffentlichten; doch ist diese Gleichstellung angesichts der zahlreichen, in den einzelnen Gesetzgebungen enthaltenen Einschränkungen keine vollständige. Die Ausnahmestellung, die im Vorentwurf den Artikeln politischen Inhalts eingeräumt wird, indem sie der Wiedergabe preisgegeben werden, sobald sie keinen Vorbehalt tragen, wurde durch Herrn Pierre Sales lebhaft angegriffen. Er bekämpfte den Mißbrauch, daß derartige Artikel unter dem Vorwand des Zitationsrechts wörtlich und vollständig ab-